



Einwohnergemeinde
Ried-Brig

Einwohnergemeinde Ried-Brig
Dorfstrasse 43, Postfach 37
3911 Ried-Brig

Telefon 027 510 12 00
Fax 027 510 12 09
gemeinde@ried-brig.ch
www.ried-brig.ch

Kantonales Amt für Bevölkerungsschutz
Herr Claude-Alain Roch
Rue des Casernes 40
1951 Sion

Ried-Brig, 21. Juni 2016

Reglement über die Bewältigung von ordentlichen und ausserordentlichen Lagen

Guten Tag Herr Roch

In Absprache zwischen dem interkommunalen Stabschef Herbert Blatter sowie dem Amt für Bevölkerungsschutz haben die Gemeinden Ried-Brig und Termen die gewünschten geringfügigen Änderungen im Reglementsentwurf einfliessen lassen.

Die geringfügigen Änderungen wurden vom Gemeinderat von Termen an der Sitzung vom 31. Mai 2016 sowie von der Gemeinde Ried-Brig an der Sitzung vom 9. Juni 2016 genehmigt.

In der Beilage lassen wir Ihnen vier unterzeichnete Exemplare zur Homologation zukommen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken für die Homologation des interkommunalen Reglements über die Bewältigung von ordentlichen und ausserordentlichen Lagen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Einwohnergemeinde Ried-Brig

Romeo Blatter
Gemeindeschreiber

Beilagen

- Reglement 4-fach

Kopie an

- Stefan Luggen, Gemeindepräsident Einwohnergemeinde Termen
- Urban Eyer, Gemeindepräsident Einwohnergemeinde Ried-Brig
- Herbert Blatter, Stabschef RFS Brigerberg



Reglement über die Bewältigung im Falle von besonderen und ausserordentlichen Lagen

Die Urversammlungen von Ried-Brig und Termen

- Eingesehen die Kantonsverfassung
- Eingesehen das Gesetz vom 15. Februar 2013 über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung und von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL) sowie die Verordnung vom 18. Dezember 2013
- Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004
- Eingesehen den Antrag der Gemeinderäte von Ried-Brig und Termen

beschliessen:

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

1. Das vorliegende Reglement definiert die Strukturen, regelt Aufgaben und Zuständigkeiten bei der Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen.
2. Zu diesem Zweck gründen die Gemeinden Ried-Brig und Termen einen regionalen Führungsstab.

Artikel 2 Definition normale, besondere und ausserordentliche Lagen

1. Normale Lage
Eine normale Lage im Bevölkerungsschutz ist ein unerwartetes Schadenereignis, für dessen Bewältigung die ordentlichen Einsatzmittel und Verfahren ausreichen.
2. Besondere Lage
Eine besondere Lage im Bevölkerungsschutz ist ein unerwartetes Schadensereignis, dessen Einfluss in Sachen Dauer des Ereignisses, betroffener Raum und Beeinträchtigung des Gesellschaftslebens und Auswirkungen, die sich daraus ergeben, eine Konzentration mehrerer Einsatzmittel, eine Koordination mehrerer Verfahren sowie eine koordinierte Führung erfordern.

3. Ausserordentliche Lage

Eine ausserordentliche Lage im Bevölkerungsschutz ist ein unerwartetes Schadener-
eignis, dessen Einfluss das gesamte Kantonsgebiet oder Teile davon betrifft und des-
sen Ausmass eine Konzentration aller Einsatzmittel, eine Koordination der Gesamtheit
der Verfahren sowie eine koordinierte Führung erfordern.

Artikel 3 Grundsätze

1. Die Gemeindebehörden sind für die Bewältigung von besonderen und ausserordentli-
chen Lagen auf dem Gemeindegebiet zuständig und treffen alle nötigen Massnahmen.
In besonderen und ausserordentlichen Lagen können sie ordentliche Befugnisse und
Reglementierungen vorübergehend aufheben.
2. Die politisch Verantwortlichen sowie die Beamten und Angestellten der Gemeinden
sind verpflichtet, die in diesem Reglement vorgesehenen Vorbereitungen zu treffen.
3. Personen, welche mit Aufgaben im Bereiche dieses Reglements betraut sind, bleiben
am Ende einer Amtsperiode im Amte, bis ein Nachfolger gefunden werden kann.
4. Die Bezeichnungen: Gemeinderat, Beamte und Stabschef/Stabsmitglied etc. sind so-
wohl auf das männliche wie auch auf das weibliche Geschlecht anwendbar.

Artikel 4 Organisation

Zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen arbeiten Behörden und
Kommissionen von Rechts wegen mit:

1. Gemeindebehörden
2. Interkommunale Kommission Sicherheit (IKKS)
3. Regionaler Führungsstab (RFS)
4. Einsatzformationen der Gemeinden
5. kommunale Dienste

Artikel 5 Verfügung von Notstandslagen

Gemeindebehörden, Interkommunale Kommission Sicherheit (IKKS), der Stabschef regio-
naler Führungsstab verfügen nach Absprache die Notstandslage auf dem Gebiet der Ge-
meinden von Ried-Brig und Termen.

Artikel 6 Gemeinden

1. Die Gemeinden stellen die notwendigen finanziellen, materiellen sowie personellen
Mittel zur Verfügung;
2. Die Gemeinden definieren die Kompetenz der finanziellen Möglichkeiten der IKKS und
des Stabschef im Falle eines Einsatzes. Für Sofortmassnahmen verfügt der Stabschef
über ein Erstbudget von Fr. 10'000.-.

Artikel 7 Gemeindebehörden

1. Auf Antrag der IKKS ernennen die Gemeindebehörden die Mitglieder des RFS und
stattet diesen mit den entsprechenden Pflichtenheften aus.

2. Die Gemeindebehörden sind befugt, den betreffenden Verantwortlichen zusätzliche Aufgaben zu übertragen.
3. Zur Sicherstellung bei besonderen oder ausserordentlichen Lagen können die Gemeindebehörden mit Unternehmungen, Institutionen, Vereinen oder Privatpersonen Vereinbarungen treffen.
4. Die Gemeindebehörden sind für die Information der Bevölkerung, der Behörden und der offiziellen Organe zuständig. Er kann diese Aufgabe an den RFS delegieren.
5. Die Gemeinden, oder die IKKS, überwachen die Einrichtung und den Unterhalt der in besonderen und ausserordentlichen Lagen benötigten Räumlichkeiten.

Artikel 8 Interkommunale Kommission Sicherheit (IKKS)

1. Die Gemeindebehörden bezeichnen eine interkommunale Kommission Sicherheit zur strategischen und administrativen Führung des RFS. Diese setzt sich wie folgt zusammen.
 - 1.1. je einem Vertreter des Gemeinderates der beteiligten Gemeinden
 - 1.2. Stabschef (ohne Stimmrecht)
 - 1.3. Stabschef-Stellvertreter (ohne Stimmrecht)
2. Die Kommission wird von einem Gemeindevertreter präsiert.

Artikel 9 Aufgaben und Kompetenzen der interkommunalen Kommission Sicherheit (IKKS)

Die IKKS hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

1. Wahl des Präsidenten unter den Gemeindevertretern;
2. Vorschlag zur Ernennung des Stabschefs
3. Vorschlag zur Ernennung der Mitglieder des RFS durch die Gemeinden;
4. Freigabe von finanziellen Mitteln zur dringlichen Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen;
5. Genehmigt das Budget;
6. Sicherstellung der ständigen Informationspflicht gegenüber den Gemeinden;
7. Wahrnehmung der ihr durch die Gemeinden delegierten Kompetenzen;
8. Die IKKS trifft sich je nach Bedarf, mindestens aber zweimal pro Jahr;
9. Die Entscheide der IKKS werden mittels einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.
10. Die IKKS ist das Aufsichtsorgan des RFS.

Artikel 10 Regionaler Führungsstab (RFS)

1. Der RFS ist ein der IKKS unterstelltes Organ und führt alle nötigen Massnahmen bei der Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen durch.
2. Zusammenarbeit und Aufgebot
 - 2.1. Stabschef

- 2.2. Stabschef-Stellvertreter
 - 2.3. Chef Einsatz
 - 2.4. Kanzlei und Adjutantur
 - 2.5. Auskünfte (Verfolgen der Lage)
 - 2.6. Gesundheitswesen und Hilfe
 - 2.7. Logistik und technische Betriebe
 - 2.8. Rettung und Unterstützung
 - 2.9. Informationen/Medien
 - 2.10. Naturgefahren
 - 2.11. Ordnung und Sicherheit
3. Der Lage entsprechend können Ressorts zusammengelegt und neue Ressorts gebildet und angeboten werden. Die Kompetenz für die Neuorganisation sowie deren Aufgebot obliegt dem Stabschef.
 4. Das Aufgebot des RFS erfolgt gemäss Art. 11 GBBAL.

Artikel 11 Einsatzformationen

Die Einsatzformationen bestehen aus:

1. den personellen und materiellen Mitteln der Gemeinde;
2. den von Firmen, Institutionen, Vereinen und Privatpersonen vertraglich zugesicherten Mitteln;
3. den von Nachbargemeinden, vom Kanton oder vom Bund zugewiesenen Mitteln.

Artikel 12 Vorsorgliche Massnahmen

1. Der Stabschef koordiniert die vorsorglichen Massnahmen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen. Er versichert sich, dass diese Massnahmen von den zuständigen Organen getroffen und dauernd den neuen Bedürfnissen angepasst werden, insbesondere:
2. die Warnung und die Alarmierung der Behörden und der Bevölkerung;
3. die Erarbeitung der Liste möglicher Gefahren;
4. erstellt die nötigen Notfallplanungen;
5. unterhält und aktualisiert die kantonale Datenbank (KADAS);
6. das Erstellen des Verzeichnisses über die verfügbaren Mittel (wer kann was und wann einsetzen?);
7. der Betrieb eines Führungsraumes;
8. die Kontrolle der für den Einsatz benötigten Verbindungen;
9. die vertragliche Sicherstellung von zusätzlich benötigten Mitteln, welche nicht im Besitze der Gemeinde sind;
10. die Information und das Erteilen von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung.

Finanzen

Artikel 13 Entschädigungen

1. Die Entschädigung der Mitglieder des RFS erfolgt gemäss der durch die Gemeinden festgelegten Tarife. Ohne anderweitige Anpassungen gelten die Tarife der Feuerwehr Brügerberg.
2. Die Entschädigung der Einsatzkräfte erfolgt gestützt auf die für den Einsatz bestehenden und anwendbaren Tarife.

Artikel 14 Budget und laufende Rechnung

1. Unter der Leitung des Stabschefs erarbeitet der RFS ein Jahresbudget zuhanden der IKKS
2. Das Budget ist von der IKKS zu genehmigen;
3. Der Stabschef ist für die laufende Rechnung des RFS zuständig. Die Gemeinden bestimmen eine für die Rechnungsführung verantwortliche Gemeinde. Die rechnungsführende Gemeinde übernimmt alle nötigen Aufgaben (Abrechnung Löhne, Sozialversicherungen, Abschluss, Fakturation etc.).

Artikel 15 Kostenaufteilung

1. 50% der anfallenden Kosten für Aufbau, Führung und Einsatz des RFS werden je zu gleichen Teilen auf die Gemeinden verteilt (Sockelbeitrag).
2. 50% der anfallenden Kosten für Aufbau, Führung und Einsatz des RFS werden gestützt auf die jeweiligen Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden verteilt.

Artikel 16 Versicherungen, Haftpflicht

1. Die im Gemeindeführungsstab oder in einer Einsatzformation eingesetzten Personen sind für die Dauer des Einsatzes gegen Krankheit, Unfall und externen Haftpflichtansprüchen versichert.
2. Das kantonale Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger findet Anwendung auf die Mitglieder der RFS und Einsatzformationen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinde.

Artikel 17 Ausführungsbestimmungen

Allfällige Ausführungsbestimmungen sind durch die beteiligten Gemeinden zu genehmigen lassen.

Artikel 18 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft und ersetzt alle bestehenden Reglemente und Bestimmungen in den beteiligten Gemeinden.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Ried-Brig vom 17. April 2014.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Termen vom 22. April 2014.

Genehmigt an der Urversammlung von Termen vom 22. Mai 2014

Genehmigt an der Urversammlung von Ried-Brig vom 23. Mai 2014

Geringfügige Änderungen gegenüber dem Homologationsantrag wurden von den Gemeindebehörden genehmigt:

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung von Termen am 31. Mai 2016.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung von Ried-Brig am 9. Juni 2016.

Homologiert durch den Staatsrat an der Sitzung vom

Einwohnergemeinde Ried-Brig

Eyer Urban
Gemeindepräsident


Blatter Romeo
Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinde Termen

Luggen Stefan
Gemeindepräsident


Sommer Helmut
Gemeindeschreiber